

Satzung des Hochschulbundes Nürtingen/Geislingen e.V.

vom 19.06.2010

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

§ 1

1) Der Verein führt den Namen

HOCHSCHULBUND NÜRTINGEN-GEISLINGEN e.V.

2) Er hat seinen Sitz in Nürtingen/Neckar und ist in das Vereinsregister eingetragen.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Der Verein hat die Aufgabe, Freunde und Förderer der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt (HfWU) Nürtingen – Geislingen an ihren Standorten in Nürtingen und in Geislingen zu gewinnen, Forschung, Lehre und Studium zu fördern, eine stetige Verbindung mit der Praxis zu halten und die Hochschule bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Aufbau, der Erhalt und die Pflege des Alumni-Netzwerkes ist ebenfalls Aufgabe des Vereins.

3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Veranstaltungen der Aus-, Weiter- und Fortbildung (z.B. Seminare, Vorträge, Hochschultage und Exkursionen),

b) Sammlung und Bewilligung von Geldern als Beihilfe bei der Errichtung neuer oder der Erhaltung und Erweiterung bestehender Einrichtungen der HfWU Nürtingen - Geislingen sowie für sonstige Zwecke dieser Hochschule.

4) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins keine geleisteten Einlagen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen und auch keine Vergütungen an irgendwelche Personen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder gewähren.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3

- 1) Mitglieder des Vereins können sein
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen aus dem privaten, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und öffentlichen Bereich,

- sofern sie sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichten.
- 2) Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann der Vorstand in Einzelfällen von der Beitragspflicht nach Absatz 1 auf Dauer oder auf bestimmte Zeit ganz oder teilweise befreien.
- 3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

§ 4

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben.
- 2) Studierende der HfWU Nürtingen – Geislingen und Schüler der Akademie für Landbau können als Mitglieder ohne Beitragspflicht und ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Nach Beendigung ihres Studiums / Ausbildung sind sie Mitglieder des Hochschulbundes Nürtingen/Geislingen e.V. mit allen Rechten und Pflichten.

§ 5

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernennen, die die Vereinsziele hervorragend gefördert haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder, ohne deren Pflichten.

§ 6

- 1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Mitglieder und andere Personen, die über den Mitgliedsbeitrag hinaus Zuwendungen an den Verein machen, können Bestimmungen im Rahmen des Vereinszweckes über die Verwendung treffen.

§ 7

Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung,
2. durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die jedoch nur für den Schluss des laufenden Kalenderjahres möglich ist und spätestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein muss,
3. durch Ausschluss, der jedoch nur bei wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes zulässig ist.

III. Verwaltung des Vereins

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

§ 9

- 1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Rektor der HfWU Nürtingen - Geislingen,
 4. jeweils einem Vertreter aus den Arbeitskreisen,
 5. weiteren bis max. vier Vorstandsmitgliedern.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder zur Beratung heranziehen.
- 3) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Beirats sein.

§ 10

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Rektors, der dem Vorstand kraft seines Hochschulamtes angehört, und den Vertretern aus den Arbeitskreisen von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf jeweils vier Jahre. Die Amtszeit endet vorzeitig durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist und gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich erklärt werden muss.
- 3) Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl. Das Vorstandsmitglied bleibt geschäftsführend so lange im Amt bis ein Nachfolger gewählt und bestellt ist oder die Mitgliederversammlung beschlossen hat, keinen Nachfolger zu wählen.
- 4) Der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern aus deren Reihen gewählt.

§ 11

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen gemäß den Bestimmungen der Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Führung der laufenden oder bestimmter Geschäfte betrauen und einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- 2) Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.

- 3) Bestimmungen, die gemäß § 6 Abs. 2 im Zusammenhang mit einer Zuwendung getroffen wurden, sind für den Verein verbindlich. Ist die Bestimmung aus irgendeinem Grund später nicht mehr durchführbar, so entscheidet der Vorstand - soweit möglich mit Zustimmung des Zuwendenden - über eine anderweitige Verwendung im Rahmen des Vereinszweckes. Erforderlichenfalls ist die Genehmigung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12

- 1) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in Vorstandssitzungen oder durch schriftliche oder mündliche Übereinstimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.
- 2) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Über die Verhandlungen des Vorstandes und über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführenden und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Der Beirat

§ 13

- 1) Der Vorstand beruft einen Beirat für die Zeit von vier Jahren. Der Beirat besteht aus max. 20 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder des Beirats sollen insbesondere berücksichtigt werden:
 - a) beide Hochschulstandorte,
 - b) die Studienstruktur,
 - c) die Akademie für Landbau,
 - d) die ehemalige Gesellschaft zur Förderung der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft,
 - e) Vertreter aus Politik und Wirtschaft.
- 2) Die Mitglieder des Beirats müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 3) Ein Mitglied des Beirats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- 4) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Verwirklichung der Vereinsziele.
- 5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Berufung. Die Amtszeit endet vorzeitig durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist und gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter schriftlich erklärt werden muss.
- 6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beirats ist eine Nachberufung für die Restdauer der Amtszeit möglich.

Die Mitgliederversammlung

§ 14

- 1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet.
- 2) Insbesondere obliegt der Mitgliederversammlung:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) die Erteilung der Entlastung für Vorstand und Geschäftsführer,
- e) die Wahl des Vorstandes,
- f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- h) die Einrichtung der Arbeitskreise,
- i) die Änderung der Satzung.

3) Bei der Wahl des Vorstandes führt der dem Vorstand kraft Amtes angehörende Rektor der Hochschule den Vorsitz. Ist dieser verhindert, so führt das älteste Mitglied des Beirats den Vorsitz.

§ 15

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen jährlich mindestens einmal einberufen werden. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 16

- 1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen oder auf Antrag durch Stimmzettel. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.
- 2) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von einem von der Mitgliederversammlung, für die jeweilige Sitzung zu wählenden Schriftführenden zu unterzeichnen ist.

Die Arbeitskreise

§ 17

- 1) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Arbeitskreise einzurichten.
- 2) Die Arbeitskreise sollen insbesondere Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen organisieren und durchführen sowie den Verein bei der Erfüllung des Satzungszweckes unterstützen.
- 3) Die Anzahl der Arbeitskreise und die durch sie zu behandelnden Themen und Inhalte sollen sich an der Studienstruktur der HfWU orientieren. Die Höchstzahl der Arbeitskreise soll vier nicht übersteigen.
- 4) Die Arbeitskreise wählen sich je einen Vorsitzenden auf die Dauer von vier Jahren. Die Vorsitzenden sollen in der Regel die Mitglieder des Vorstandes nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 sein. Der gleichzeitige Vorsitz in mehreren Arbeitskreisen ist ausgeschlossen.
- 5) Eine Wiederwahl der Vorsitzenden ist zulässig. Die Amtszeit der Vorsitzenden beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit endet vorzeitig durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist und gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter schriftlich erklärt

werden muss. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden ist eine Nachwahl für die Restdauer der Amtszeit möglich.

- 6) Die Mitglieder der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Vereins sein. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht zu entscheiden in welchem Arbeitskreis es Mitglied sein will. Die Mitgliedschaft ist auch in mehreren Arbeitskreisen möglich.

IV. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 18

1) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins können durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 19

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der HfWU Nürtingen - Geislingen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besondere Zweckbestimmungen, die im Rahmen des § 6 Abs. 2 getroffen waren, sind dabei soweit möglich zu erfüllen.

V. Übergangsbestimmungen

§ 20

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.06.2010 beschlossen und tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.